



**Rahmenkooperationsvereinbarung zur Universitätsallianz Ruhr
zwischen
der Ruhr Universität Bochum,
der Technischen Universität Dortmund und
der Universität Duisburg Essen**

Präambel

Die drei großen Universitäten des Ruhrgebiets haben sich seit ihrer Gründung zu leistungsstarken Bildungs- und Forschungseinrichtungen entwickelt. Sie sind bedeutende Motoren der Wissens- und Informationsgesellschaft und tragen große Verantwortung für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der gesamten Region. Gleichzeitig stellen sie sich in vielfältiger Weise dem nationalen und internationalen Wettbewerb um neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und technologische Innovationen und geben Antworten auf gesellschaftliche Zukunftsfragen.

Unter dem Motto „Gemeinsam besser“ haben sich die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen bereits im Jahr 2007 zur Universitätsallianz Ruhr zusammengeschlossen. Sie bündeln ihre sich ergänzenden Stärken und bilden somit einen leistungsfähigen und in der Wissenschaftslandschaft weithin sichtbaren Universitätsverbund.

Auf Grundlage der hier vorliegenden Neufassung ihrer Rahmenkooperationsvereinbarung schreiben die drei Universitäten ihre gemeinsame Erfolgsgeschichte weiter fort.

§ 1 Zweck der Universitätsallianz Ruhr

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen bilden den Universitätsverbund „Universitätsallianz Ruhr“ (UA Ruhr) bei Beibehaltung der rechtlichen Eigenständigkeit der Mitgliedsuniversitäten.
- (2) Die Mitgliedsuniversitäten kooperieren als *UA Ruhr* tri- oder bilateral auf verschiedenen wissenschaftlichen bzw. universitären Handlungsfeldern (vgl. § 4).
- (3) Die UA Ruhr bildet die Plattform für die gemeinsame Außendarstellung.

§ 2 Koordinierungsrat

- (1) Dem Koordinierungsrat gehören die Rektorinnen oder Rektoren sowie die Kanzlerinnen oder Kanzler der Mitgliedsuniversitäten an.



- (2) Durch den Koordinierungsrat erfolgen Abstimmungen zwischen den Mitgliedern des Verbundes. Zur konkreten Ausarbeitung seiner Beschlüsse kann er themenbezogene Arbeitsgruppen mit Vertreterinnen und Vertretern aller Mitgliedsuniversitäten bilden. Der Koordinierungsrat leitet seine Beschlüsse den zuständigen Gremien der Mitgliedsuniversitäten zur weiteren Beratung zu.
- (3) Die UA Ruhr unterhält eine Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Arbeit des Koordinierungsrates sowie die Umsetzung seiner Beschlüsse in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Einrichtungen der Mitgliedsuniversitäten.

§ 3 **Forschungsrat**

- (1) In Fragen standortübergreifender Forschungsk Kooperationen wird der Koordinierungsrat von einem Forschungsrat beraten.
- (2) Dem Forschungsrat gehören jeweils vier ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der drei Mitgliedsuniversitäten aus allen großen Wissenschaftsbereichen an. Sie werden durch das jeweilige Rektorat für eine Dauer von vier Jahren ernannt; eine einmalige erneute Bestellung ist möglich. Dem Forschungsrat gehören weiterhin die Prorektorinnen oder Prorektoren für Forschung der Mitgliedsuniversitäten an.

§ 4 **Handlungsfelder der Kooperation**

- (1) Die Mitgliedsuniversitäten unterstützen grundsätzlich auf die UA Ruhr bezogene Kooperationsvorhaben ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Studierenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (2) **Forschung:** Herausragende gemeinsame Forschungsgebiete der Mitgliedsuniversitäten bilden „Profilschwerpunkte“, aufstrebende Forschungsgebiete repräsentieren „Kompetenzfelder“ der UA Ruhr. Über die Anerkennung eines Forschungsgebietes als Profilschwerpunkt oder Kompetenzfeld entscheidet der Koordinierungsrat auf Vorschlag des Forschungsrates.
- (3) **Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses:** Innerhalb der UA Ruhr entwickeln und pflegen die Mitgliedsuniversitäten gemeinsam hohe Qualitätsstandards der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Koordination entsprechender gemeinsamer Aktivitäten erfolgt im Rahmen der Research Academy Ruhr.
- (4) **Lehre und Studium:** Die Mitgliedsuniversitäten entwickeln den gemeinsamen Bildungsraum der UA Ruhr bedarfsgerecht weiter. Vor allem in der Master-Phase bieten sie komplementäre oder gemeinsame Studienprogramme an. Die Studienprogramme der Mitgliedsuniversitäten stehen grundsätzlich allen Studierenden der UA Ruhr offen.
- (5) **Internationalisierung:** Die Mitgliedsuniversitäten sind in vielfältiger Weise international vernetzt. Als UA Ruhr betreiben sie internationale Verbindungsbüros zur Förderung und Intensivierung ihrer internationalen Kontakte und Kooperationen.

- (6) **Chancengerechtigkeit und Diversität:** Die Mitgliedsuniversitäten fördern Chancengerechtigkeit und Vielfalt auf allen Stufen der Karriereentwicklung – vom Einstieg in das Studium bis hin zur Professur.
- (7) **Entwicklungsplanung:** Die Mitgliedsuniversitäten stimmen sich auf Anregung des Forschungsrates über gemeinsame Profilschwerpunkte und Kompetenzfelder ab. Sie informieren sich untereinander über ihre jeweilige Hochschulentwicklungsplanung. In Berufungsverfahren einer Mitgliedsuniversität wirken i.d.R. fachnahe Vertreterinnen oder Vertreter der jeweils anderen Mitgliedsuniversitäten mit. Die Mitgliedsuniversitäten können auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemeinsame Einrichtungen errichten.
- (8) **Infrastrukturen und administrative Prozesse:** Die Mitgliedsuniversitäten nutzen Infrastrukturen wo immer sinnvoll und möglich gemeinsam. Administrative Prozesse für standortübergreifende Verwaltungsangelegenheiten und Dienstleistungen entwickeln sie gemeinsam bzw. stimmen sie miteinander ab.

§ 5 Mercator Research Center Ruhr (MERCUR)

Das gemeinsam von der Stiftung Mercator und den Mitgliedsuniversitäten der UA Ruhr getragene Mercator Research Center Ruhr (MERCUR) fördert die Kooperation innerhalb der Universitätsallianz. Mit diversen Programmen zur Anschub-, Personen-, Projekt-, Struktur- und Strategieförderung leistet MERCUR gezielte Unterstützung vom konkreten Projekt bis hin zur Strategieentwicklung.

§ 6 Verabschiedung und Änderung der Vereinbarung

Über die Verabschiedung und die Änderung dieser Rahmenkooperationsvereinbarung beschließen die Rektorate der Mitgliedsuniversitäten auf Vorschlag des Koordinierungsrates.

Bochum, Dortmund und Duisburg-Essen, den 23. Februar 2017



Der Rektor
der Ruhr-Universität
Bochum

Prof. Dr.
Axel Schölmerich



Die Rektorin
der Technischen Universität
Dortmund

Prof. Dr. Dr. h.c.
Ursula Gather



Der Rektor
der Universität
Duisburg-Essen

Prof. Dr.
Ulrich Radtke